

SPAREN SIE BEI DER UMSETZUNG IHRER PROJEKTE UND HELFEN SIE DER WELT MIT IHRER INVESTITION!

Die Förderung des kommunalen Klimaschutzes gibt es bereits seit 2008, mit dem aktuellen Antragszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2027. Um den anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele des Klimaschutzplans 2050 gerecht zu werden, wurden zusätzliche klimafreundliche Investitionen definiert. Damit wird die gezielte Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung so kostengünstig wie noch nie zuvor.

ANTRAGS- UND FÖRDERVERFAHREN:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin



Telefon: +49 30 700 181-880
E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org

- Anträge schriftlich oder elektronisch („easy-online“: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) möglich
- ganzjährige Antragstellung, 2 Wochen Frist für unterschriebenen Ausdruck des Onlineantrags per Post



WISSENSWERTES IM ÜBERBLICK:

ANTRAGSBERECHTIGTE:

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung
- Bildungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Hochschulen
- öffentliche, religionsgemeinschaftliche oder gemeinnützige Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (Jugendwerkstätten, Werkstätten für behinderte Menschen)
- gemeinnützige (Sport-) Vereine,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und ihre Stiftungen

ANTRAGSGEGENSTAND:

Investive Förderschwerpunkte (Auszug aus 4.2):

- 1. zeit- oder präsenzabhängig geregelte Außen- und Straßenbeleuchtung mit einer nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung, etwa mit zwei verschiedenen Beleuchtungsstufen. (4.2.1.a)**
 - Förderquote: 25 % (bei CO₂-Einsparung um 50%)
 - Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (Helmstedter Revier, Lausitzer Revier, Rheinisches Revier, Mitteldeutsches Revier), Förderquote: 40 %
- 2. adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung, die auf unterschiedliche Witterungsbedingungen und Verkehrsdichten angepasst werden kann. (4.2.1.b)**
 - Förderquote: 40 % (bei CO₂-Einsparung um 50%)
 - Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (Helmstedter Revier, Lausitzer Revier, Rheinisches Revier, Mitteldeutsches Revier), Förderquote: 55 %
- 3. Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur in Form von neu errichteter selbst- und unselbständiger Radwege, gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fahrradschnellwege und – zonen, Umgestaltung/ bauliche Verbesserungen/ Knotenpunkte von Radwegen wegen erhöhtem Radverkehrsaufkommen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, neue hocheffiziente und regelbare Anlagen zur Beleuchtung von Radwegen. (4.2.5)**
 - Förderquote: 50 % (bei CO₂-Einsparung um 50%)
 - Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (Helmstedter Revier, Lausitzer Revier, Rheinisches Revier, Mitteldeutsches Revier), Förderquote: 65 %
- 4. Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung. (4.2.3)**
 - Förderquote: 25 %
 - Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (Helmstedter Revier, Lausitzer Revier, Rheinisches Revier, Mitteldeutsches Revier), Förderquote: 40 %

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Zu 1. und 2.: zeit- oder präsenzabhängig geregelte Außen- und Straßenbeleuchtung/ adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung

- der Leuchtenkopf – bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie dem Leuchtmittel selbst, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse,
- Steuer- und Regelungstechnik,
- die Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme der förderfähigen Anlagenkomponenten,
- die Deinstallation und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagekomponenten,
- Durchführung einer photometrischen Messung.

Zu 3.: Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur

- die Beräumung und das Herrichten der Fläche,
- Tiefbau-, Pflaster- und Asphaltarbeiten sowie Markierungsarbeiten,
- die Umgestaltung des Straßenraumes zu Gunsten des Radverkehrs,
- Flächen für den Fußverkehr, sofern Radwege gemeinsam oder getrennt genutzt werden,
- die Anschaffung und Montage von Beleuchtungsanlagen für den Radverkehr inklusive Mast, Beleuchtungskörper und Netzanschluss – im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs.

Zu 4.: Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung

- das komplette Leuchtensystem bestehend aus Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung, Steuer- und Regelungstechnik,
- die Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme der förderfähigen Anlagenkomponenten samt erforderlichen Installationsmaterial,
- die Deinstallation und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagekomponenten.

NICHT FÖRDERFÄHIG:

- Prototypen, Eigenbauten, gebrauchte Anlagen
- Eigenleistungen, Planung/Ingenieur
- Laufende Ausgaben/Instandhaltung
- Retrofit-Lösungen: nicht nachhaltig

FREMDFINANZIERUNG BZW. DRITT- UND FÖRDERMITTEL

- grundsätzlich möglich
 - Eigenanteil 15% des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis 31.12.22: 5%
 - finanzschwache Kommunen: Eigenanteil 10%, bis 31.12.22: vom Eigenanteil befreit

FÖRDERSUMMEN:

- Minimale Fördersumme: 5.000 EUR
- Minimale Projektgröße in der Außenbeleuchtung: 20.000 EUR (1. zeit- oder präsenzabhängig) bzw. 12.500 EUR (2. adaptive Steuerung bzw. in der Innenbeleuchtung)
- Mindestbetrag für finanzschwache Kommunen und Auftragssteller in ausgewählten Braunkohlerevieren in der Außenbeleuchtung: 12.500 EUR (1. zeit- oder präsenzabhängig) bzw. 10.000 EUR (2. adaptive Steuerung)
- Mindestbetrag Projektgröße zur Förderung des fließenden Radverkehrs 10.000 EUR bzw. für finanzschwache Kommunen und Auftragssteller in ausgewählten Braunkohlerevieren 7.800 EUR

BEWILLIGUNGSZEITRAUM:

12 Monate (4.2.1) bzw. 24 Monate (4.2.5) ab Bewilligungsbescheid. Keine Ausschreibung vor Bewilligungsbescheid.

FÖRDERREGION:

Bundesweit

ZWECKBINDUNGSFRIST:

5 Jahre

ANTRAGSFRIST:

01.01.2022 bis 31.12.2027

WOLLEN SIE INVESTIEREN?

WIR HELFEN GERN UND BERATEN AUCH VOR ORT:

1. Aufnahme der Bestandsanlage
2. Erstellung der erforderlichen Lichtberechnung mit Effizienznachweis
3. Unterstützung beim Online-Antragsformular

Sprechen Sie uns an.

Ihr LEIPZIGER LEUCHTEN Team



LEIPZIGER LEUCHTEN

Heiterblickstr. 37 · D-04347 Leipzig
tel.: + 49 341 245613-0 · fax: + 49 341 245613-99
info@leipziger-leuchten.com · www.leipziger-leuchten.com